



ARBEITNEHMERVEREINIGUNG
APPENZELL

Appenzell, 10. Juni 2021

Per E-Mail:
info@bud.ai.ch

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (VEG USG) i.S. Unterflurbehälter

Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Statthalter
Sehr geehrte Herren der Standeskommission
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 22. April 2021 luden Sie die Arbeitnehmersvereinigung Appenzell (AVA) zur obgenannten Vernehmlassung ein.

Mit dem Vernehmlassungsentwurf hat sich ein Ausschuss von acht Personen auseinandergesetzt, wovon sieben Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

Eintreten / Grundsätzliches

Die AVA lehnt die Vernehmlassungsvorlage ab. Sie anerkennt, dass die Einführung der Unterflurcontainer Vorteile hat; sie ist jedoch der Auffassung, dass gewichtige Nachteile bestehen, die in den Erläuterungen nur zurückhaltend formuliert sind und von der Standeskommission verkannt werden. Der Nutzen, der durch den Ersatz der Strassensammlung durch Unterflurcontainer entstehen würde, wiegt die erheblichen Nachteile nicht auf. Folgende Gründe sprechen gegen die Vorlage:

(1) Vermeintlicher Komfortgewinn

Es darf nicht unterschätzt werden, dass nicht alle Einwohnenden über ein Auto verfügen und gerade für ältere oder auf andere Weise physisch eingeschränkte Personen Mühe haben werden, einen Abfallsack mit gewissem Gewicht einige hundert Meter zu einer zentralen Stelle zu tragen. Es kann nicht als Fortschritt oder Komfortgewinn bezeichnet werden, wenn solche Personen für grundsätzlich einfachste Alltagsverrichtungen Unterstützung benötigen, nur weil ein allgemeiner Trend zu beobachten ist, Serviceleistungen für die Allgemeinheit dahingehend zu "optimieren", dass die Betroffenen die Arbeit verrichten, die früher die entsprechenden Stellen leisteten ("Arbeitender Kunde" [Voß / Rieder 2005]). Im Übrigen stehen solche



Bestrebungen diametral den Zielen entgegen, gerade im Siedlungsgebiet eine Verkehrsberuhigung zu erzielen und die Mobilität vom motorisierten Verkehr hin zum Langsamverkehr zu entwickeln.

(2) Illegale Entsorgung

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie die Unterflurcontainer in Appenzell I.Rh. ausgestattet und organisiert werden sollen. Es gibt Systeme, bei denen der Container nur mit einem Badge geöffnet werden kann, das Gewicht gemessen wird und dann quartalsweise eine Rechnung erfolgt. Ist kein solches System geplant, so besteht die Gefahr, dass die nicht ordnungsgemässe Entsorgung des Abfalls zunimmt. Es ist weder in der Verordnung geregelt noch in den Unterlagen ausgeführt, wer für den illegal entsorgten Abfall aufkommen wird und ob die Sachverhaltsermittlung durch die A-Region oder vom Kanton geleistet wird. Die AVA erwartet, dass dieser Tatbestand geklärt und die Zuständigkeiten klar zugeschrieben werden.

(3) Erstellung der Unterflurcontainer

Die Erfahrung bei der Quartierplanung zeigt, dass die Erstellung von Unterflurcontainern auf erheblichen Widerstand bei den Grundeigentümern stösst. In der Botschaft nicht erwähnt ist, dass mit der Placierung auch ein erhebliches Verkehrsaufkommen an diesen Stellen verbunden ist. Es wird nicht einfach werden, geeignete Stellen zu finden, um den Verkehr sinnvoll lenken zu können, die Verkehrssicherheit nicht zu gefährden und die Emissionen für die dort wohnenden Personen gering zu halten.

Weiter bezweifeln wir, dass Art. 66 Abs. 1 BauG eine ausreichende genügende rechtliche Grundlage für die Duldung eines Unterflurcontainers darstellt. Die Aufzählung im Gesetz deutet auf kleinere und emissionsärmere Anlagen hin. Da mit einem Unterflurcontainer einige Quadratmeter des eigenen Grundstücks nicht mehr genutzt werden können, dürfte sich die entschädigungslose Duldung als nicht rechtmässig erweisen.

Weiter ist für uns nicht klar, warum in Obereggi die Erstellung und das Eigentum beim Zweckverband liegt, im inneren Landesteils jedoch der Kanton zuständig ist für die Anlagen, wobei die Entschädigung der A-Region die Aufwendungen für die Erstellung nicht ansatzweise deckt.

Es erübrigen sich daher Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstand AVA

Angela Koller, Präsidentin